

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom **09. Mai 2007**

---

G 51 Opfikon. Energie Opfikon AG. Stollenfassung. Genehmigung der überarbeiteten  
G 61 Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1215/1983 wurden unter anderen die Grundwasserschutzzonen um die Stollenfassung (GWR 1 8-9) genehmigt. Im Rahmen von Sanierungsarbeiten wurde festgestellt, dass sich ein Teil des Fassungsstranges ausserhalb der Zone S 1 befindet. Daher überarbeitete das Geotechnische Institut, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 16. Oktober 2002 die Schutzzonenempfehlungen für die Stollenfassung. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 18. Dezember 2002 im Sinne einer Vorprüfung zu den neuen Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 23. März 2004 hob der Stadtrat Opfikon die bestehenden Schutzzonen um die Stollenfassung auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das überarbeitete Schutzzonenreglement. Dagegen wurden vier Rekurse erhoben, deren Anliegen mit je zwei Beschlüssen des Bezirkrates Bülach vom 19. August 2004 und 18. Februar 2005 teilweise gutgeheissen und teilweise abgewiesen wurden. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Verwaltungsgerichtes vom 17. April 2007 sind gegen diese Bezirksratsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden. Die vom Bezirksrat angeregten Änderungen am Schutzzonenplan und Reglement setzte der Stadtrat Opfikon mit Beschluss vom 14. November 2006 fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirkrates Bülach vom 13. Februar 2007 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Stollenfassung gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Stadtrat Opfikon. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Stadtrat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

#### **Die Baudirektion v e r f ü g t :**

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1215/1983 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Stollenfassung (GWR 1 8-9) wird aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Eichlibrunnen (GWR 1 8-9), Pfändwiesen (GWR 1 8-12) und Pünten (GWR 1 8-13) bleibt bestehen.

II. Die mit Beschlüssen des Stadtrates Opfikon vom 23. März 2004 und 14. November 2006 festgesetzten Schutzzonen um die Stollenfassung und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan der Stollenfassung Opfikon (Nr. W21 10-20) 1:1'000 vom 5. August 2003, ergänzt am 28. November 2006;
2. Schutzzonenreglement der Stollenfassung Opfikon (GWR 1 8-9) vom 14. November 2006.

III. Der Stadtrat Opfikon wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. an-

merken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Stadtrat Opfikon wird eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) einzureichen.

V. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Energie Opfikon AG, Postfach, 8152 Opfikon, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 1'524.--	(85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 96.--</u>	(85284.61.000)
Total	<u>Fr. 1'620.--</u>	(8000 0010 01)

VI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VII. Mitteilung an:

- den Stadtrat Opfikon, Postfach, 8152 Opfikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen);
- die Energie Opfikon AG, Postfach, 8152 Opfikon;
- die Gossweiler Ingenieure AG, Postfach, 8600 Dübendorf;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
- das Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung;

sowie

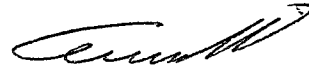
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich,  
AJ

**09. Mai 2007**

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

A handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive name, possibly 'C. Müller'.

Verwaltungssekretärin